

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 135

Diez, Samstag den 10. Juni 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 28. III. 2800/4. 16. R. N. N.

Erläuterungen

zu dem Nachtrag Nr. 28. III. 1500/4. 16. R. N. N. zu
der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1915 Nr. 28. III.
1577/10. 15. R. N. N.

Zu Artikel I.

§ 1.

Abfak 1a und b sind unverändert geblieben. Absatz 2
ist dahin geändert, daß nur noch die nach dem 1. Januar 1916
aus dem Auslande eingeführten Wastfaserrohstoffe bzw. Er-
zeugnisse oder Abfälle beschlagnahmefrei bleiben. Die aus
Belgien eingeführten Wastfaser-Rohstoffe sind also beschlag-
nahmt.

§ 2.

Zu a. Die Abfälle, einschließlich der Fadenabfälle, Spinn-
abfälle und derjenigen aus gerissenen Seilwaren sowie des
Polsterwergs sind beschlagnahmt, jedoch werden Fadenabfälle
und Fabriklebricht freigelassen.

Zu b. Die fadenartigen Fertigerzeugnisse, insbesondere also
Nähzwirne bleiben beschlagnahmefrei.

§ 3.

Die Herstellung von Nähgarnen und Nähzwirnen wird
nunmehr verboten. Ferner wird die Verwendung von Lang-
safen zur Anfertigung von Abfallnähgarn verboten. Dagegen
bleibt die Herstellung und Weiterverarbeitung von gewissen
reinen Abfallgarnen erlaubt.

Die Feinheitengrenze der zur Verarbeitung auf Gewebe
und Möppelpfing angelassenen Rohgarne wird von Nr. 44
auf 51 erhöht. Für den Übergang wird die Aufarbeitung
der am 28. Mai 1916 auf Kettdäumen befindlichen bzw. zur
Herstellung von Möppelpfing vorgerichteten, neu beschlag-
nahmen Garnnummern 45 bis 50 englisch roh ebenso der
auf Kettdäumen befindlichen bis zum 1. Juni 1916 beschlag-
nahmefreien Garne sowie das Veritaspinnen der auf Spinnsträhle
gebrachten, nun beschlagnahmten Einfuhr-Rohstoffe zu Garnen
sowie als Nr. 28 gestattet.

§ 5.

Die für den Einkauf von Wastfaser-Rohstoffen geltende
Vorschrift wird auf die beschlagnahmten Abfälle ausgedehnt.
Insbesondere dürfen Fadenabfälle auch der Kriegs- und Kriegs-
Aktiengesellschaft angeboten werden.

Zu Artikel II.

Zur Erleichterung des Übergangs in die neuen Ver-
hältnisse ist in erster Linie die Erfüllung derjenigen Verträge
erlaubt, welche die Verarbeitung von bisher beschlagnahme-
freien Rohstoffen (Einfuhr aus dem Auslande bzw. aus Belgien)
bedingen und vor dem 1. Februar 1916 abgeschlossen sind.
Außerdem dürfen die vor Veröffentlichung des Nachtrags zu
der Bekanntmachung Nr. 28. III. 1577/10. 15. R. N. N.
übernommenen Kriegslieferungen, für welche Nähgarn Ver-
wendung findet, noch ohne besonderen Belegschein für Näh-
garn ausgeführt werden.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen nro. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Bes-
eins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen
die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen
nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fett-
verbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714)
überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei
Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste
darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden.
Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und
2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brat-
und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge ent-
halten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu
dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch
mit Beilage, eine Süßspeise oder Mousse oder Dampfkoch- oder
Bräute. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fisch-
gericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist,
enthalten.

Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 8.

Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915-16. Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres 1915-16 Kartoffeln oder Mais verarbeiten, wird für dieses Betriebsjahr von der im § 43 Ziffer 2 und im § 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage um 3 Mark vom Hektoliter Alkohol abgesehen.

II.

Brennereien, die bisher Getreide nicht oder nur teilweise verarbeitet haben, wird gestattet, im Betriebsjahr 1915-16 Mais ohne Hefenarzeugung zu verarbeiten, ohne daß die nach § 33 Ziffer 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und § 11 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 mit einem solchen Uebergange zur Getreideverarbeitung verbundenen oder sonstige steuerliche Nachteile eintreten.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Jahn.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten des 1. Vierteljahres 1916 sind mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der sämigen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungs-Kommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingesandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künftig in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen aufgeführt sind. Im Interesse der Leichterung und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
J. A. Markloff.

Verordnung.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III 6 Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R.-G.-Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtsigels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Meiervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Passnummer, und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Der kommand. General:

Frhr. v. Gall, General der Infanterie.

I. 4611.

Diez, den 30. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister sowie die Gendarmen des Kreises ersuche ich, wiederholt die Befolgung vorstehender Verordnung aufs Sorgfältigste zu kontrollieren und jede Zuwiderhandlung unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

**Der Königl. Landrat.
Duberstadt.**

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweiß- apparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die in zwei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate „Viktoria“ der Firma Maschinenvertrieb Viktoria in Berlin, die durch meinen Erlaß vom 25. August 1914 (H.-M.-Bl. S. 465) nach § 12 der Äthylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 38“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 29“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen wider-ruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 25. August 1914 auf den Zinntropfen oder Rieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselrevisionsvereins in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 20. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 5286.

Diez, den 7. Juni 1916.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden hierauf mit dem Bemerkten besonders hin, daß die Apparate mit einem Fabrikshild versehen sein müssen, das, bis auf die Typennummer „A 29“ an Stelle von „J 38“, die im Erlasse des Herrn Handelsministers vom 25. August 1914 angeführten Angaben enthält.

Die mit den Apparaten fest zu verbindende Wasservorlage muß die gleiche sein, wie die zu den Apparaten mit Typennummer „J 38“ gehörige Wasservorlage.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung.

Der stellvertretende Kommandierende Herr General hat bestimmt, daß die Leiter der militärischen Jugendvorbereitung die Bescheinigung über Teilnahme an der militärischen Vorbereitung nur solchen Jungmännern ausstellen dürfen, welche mindestens drei Monate bei der Jugendvorbereitung eingeschrieben waren und sich in jeder Woche an mindestens einer Uebung, sowie außerdem an allen in ihrer Abteilung stattfindenden Sonntagsübungen beteiligt haben.

Ein Fernbleiben von diesen Uebungen ist nur ausnahmsweise und nur aus zwingenden Gründen statthaft. Inwieweit „zwingende“ Gründe für das Fernbleiben vorliegen, entscheidet der Leiter.

Wiesbaden, den 29. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 5056.

Diez, den 7. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Hinsichtlich der Beschlagnahme der deutschen Schaffsur 1915/16 verweise ich auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. N.-K. in Frankfurt a. M., bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 17. September 1915, Kreisblatt Nr. 217.

Ein neues Verzeichnis der gemäß § 4 a. a. O. in Betracht kommenden Wäschereien ist im Kreisblatt Nr. 100 von diesem Jahre veröffentlicht worden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Interessenten hierauf aufmerksam zu machen, damit Verstöße gegen diese Vorschriften vermieden werden.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Abt. 16 N. Tgb.-Nr. 1367.

Frankfurt a. M., den 24. 5. 1916.

Anordnung.

Militärpersonen, die von mir mit der Ausübung d. Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die von einem anderen Kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem mir unterstellten Korpsbezirk zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!

Nichtamtlicher Teil.

Bu L. A. L. 4660.

Beschaffung von Klee- und von Saat anderer Futterpflanzen im Erntejahr 1916.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Bedarf Deutschlands an Sämereien für den Anbau von Futterpflanzen ist in Friedenszeiten in beträchtlichem Umfange vom Ausland gedeckt worden. Während des Krieges fehlt diese Einfuhr zum größten Teile, zumal auch die neutralen Staaten, die mit uns noch im Verkehr stehen, nicht in der Lage sind, von ihren Beständen namhafte Mengen abzugeben. Die einheimischen Landwirte sollten daher, soweit die örtlichen Verhältnisse dies irgend zulassen, ihren Bedarf selbst erzeugen und Wirtschaften, in denen die Verhältnisse besonders günstig für die Samengewinnung liegen, sollten durch umfangreiche Samenwerbung zur Deckung des Gesamtbedarfs soviel als irgend möglich beitragen. Die damit für die Wirtschaft verbundenen Unbequemlichkeiten und die erforderlichen Aufwendungen werden durch die gegen Friedenszeit wesentlich erhöhten Preise aufgewogen.

Der Umfang, in dem der Bedarf bei den einzelnen Samenarten durch die Erzeugung und die noch mögliche Einfuhr gedeckt wird, läßt sich aus Mangel an sicheren Unterlagen schwer ermitteln. Immerhin können nach den Erfahrungen der Kriegesjahre und nach sonstigen Feststellungen einige Anhaltspunkte nach dieser Richtung hin gegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß neben dem inländischen Bedarf auch die sehr erheblichen Anforderungen der besetzten Gebiete befriedigt werden müssen.

Die Nachfrage nach brauchbarem Rotklee- und Weißklee- und Gelbklee- (Hopsenklee) Samen ist im letzten Jahr außerordentlich groß gewesen. Auch bei voller Ausnutzung der Einfuhrmöglichkeiten und günstiger Erntewitterung wird die normale inländische Erzeugung bei weitem nicht hinreichen, um den Bedarf zu decken. Eine Steigerung der Erzeugung ist daher dringend geboten, und alle Wirtschaften, in denen die Möglichkeit vorliegt, guten Rotklee- und Weißklee- und Gelbklee- (Hopsenklee) Samen zu ernten, sollten davon Gebrauch machen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim Schwedeklee (Bastardklee, Alfalfa), auch hier wird der Bedarf bei weitem nicht gedeckt werden können, wenn nicht eine wesentliche Steigerung der Erzeugung eintritt.

Weißklee und Gelbklee (Hopsenklee) sind im letzten Jahre nicht so knapp gewesen, wie die beiden erstgenannten Arten. Eine angemessene Erweiterung der Samenwerbung wird aber auch hier erfolgen müssen, wenn der Bedarf ganz gedeckt werden soll. Der letztere ist gegenwärtig größer als zu normalen Zeiten, einmal deshalb, weil die in beträchtlichem Umfange ausgeführten Moor- und Neblandskulturen weitere Mengen in Anspruch nehmen und weil außerdem infolge des Mangels an Serradellafamen die beiden Kleearten vielfach als Ersatz für diese herangezogen werden mußten.

An Wundklee, der bekanntlich für die leichten sandigen Böden von besonderer Bedeutung ist, konnte der Bedarf nicht voll gedeckt werden, so daß eine Steigerung der Samenerzeugung dringend erwünscht erscheint.

Von den ausdauernden Futterpflanzen verdienen die Luzerne und die Esparsette in erster Linie Beachtung. Die Luzernesamen wurden zu normalen Zeiten in besonders reichlichem Maße vom Ausland, namentlich von Frankreich bezogen. Da in Deutschland die Samengewinnung nur unter günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen möglich ist, sollten sich die Wirtschaften, die diese Vorteile genießen, die Werbung des Samens besonders angelegen sein lassen. Das gleiche gilt für die Esparsette.

Auf die Notwendigkeit der Werbung von Grasamen aller Art ist schon vielfach hingewiesen worden. Dies gilt sowohl für die der Anlage von dauerndem Grünland als für die dem feldmäßigen Futterbau dienenden Grasamenarten.

Besondere Beachtung verdienen das Timotheegrass und das italienische Raigrass, die in erster Linie für den feldmäßigen Futterbau in Betracht kommen. Der Samen beider Grasarten wird in beträchtlichem Umfange vom Ausland bezogen, namentlich sind die Einfuhren von Timotheesamen aus Amerika sehr umfangreich. Beide Samenarten können aber auch im Inland von den Futterschlägen gewonnen werden. Die Werbung sollte daher in möglichst großem Umfange bewirkt werden. Bemerkt sei übrigens, daß bei mehrjährigen Klee- und Grasschlägen beide Grasarten bis zu einem gewissen Umfange durch Knaulgras und Wiesenjuchwingel ersetzt werden können, deren Samen im Inland in beträchtlichen Mengen gewonnen werden.

Das überaus trockene Jahr 1915 hat einen höchst empfindlichen Mangel an Serradellafamen zur Folge gehabt. Die Zufuhren vom Ausland waren ganz unbedeutend. Da in diesem Jahr bessere Erträge in Aussicht stehen, sollte die Samengewinnung nirgends vernachlässigt werden, wo sich die Möglichkeit dazu bietet. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Lupine, auch bei ihr ist eine außerordentliche Knappheit an Saatgut im nächsten Jahr zu erwarten.

Die Gewinnung hinreichenden Samens für die Futterschläge ist von besonderer Bedeutung, weil wegen der fehlenden Kraftfuttereinfuhr dem einheimischen Futterbau die größte Beachtung zu schenken ist.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Kriegs-Chronik.

1. Juni. Siegreiche Seeschlacht im Skagerrak. Die englische Flotte geschlagen. Sie verliert das Großkampfschiff „Warrior“, die Schlachtkreuzer „Queen Mary“, „Prinzess Royal“, „Indefatigable“ und „Inciincible“, ferner die Panzerkreuzer „Defence“, „Blad“, „Prince“, „Warrior“, den kleinen Kreuzer „Birmingham“, mehrere moderne Zerstörer und Torpedoboote. Auf deutscher Seite Verlust des Linienkreuzers „Pommern“, der kleinen Kreuzer „Wiesbaden“, „Elbing“ und „Frauenlob“. Später sinken noch „Ugorka“ und „Rostock“.
1. Juni. Der Caillettevald erstürmt. 76 Offiziere und über 2000 Mann gefangen. Starker englischer Angriff bei Givensby abgewiesen.
2. Juni. Englische Stellungen bei Ypern gestürmt. Erstürmung des Dorfes Dambloup bei Baux. 1253 Engländer und Franzosen gefangen. — Auch der englische Panzerkreuzer „Warrior“ gesunken.
3. Juni. Günstiges Fortschreiten der harten Kämpfe östlich der Maas. Über 500 Franzosen gefangen. 5000 Italiener gefangen.
4. Juni. Französische Angriffe rechts der Maas unter schweren feindlichen Verlusten abgewiesen. — Russische Offensive im Südwesten. Die Höhen östlich Arfiero genommen.
5. Juni. Heftige Kämpfe an der russisch-österreichischen Front.
6. Juni. Panzerfeste Baux gestürmt. Über 700 Gefangene. Schwere Niederlage der Engländer bei Verdun.
7. Juni. Heftiger Artilleriekampf bei Verun. Vorstoß südlich Smorgon. Monte Meletta erstürmt.

Bekanntmachung.

Der Tarif für das Lohnkutscher-Gewerbe zu Bad Ems, vom 5. Mai 1894 wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges um 25 Prozent hierdurch erhöht.

Bad Ems, den 9. Juni 1916.

9570

Königl. Kur- und Badepolizei-Kommissariat.

v. Rajbach,

Oberleutnant a. D.